



6764 Lech am Arlberg

Telefon 05583 2213

Lech, 18. Dezember 2023

Verhandlungsschrift

über die 41. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, 18. Dezember 2023, im Feuerwehrhaus.

Beginn: 20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Gerhard Lucian

Liste Lech

Elias Beiser

Heidrun Huber

GR Wolfgang Huber

GR Johannes Pfefferkorn

Martin Schneider

Peter Scrivener

Mag.a Isabell Wegener

Unser Dorf

Mag. Thomas Eggler

Günther Grabher

GR Stefan Muxel

Mag.a Dr.in Petra Pfefferkorn-Walser

Clemens Walch

Zusammen uf Weg

Bernd Fischer

Dr. Gregor Hoch

Franz Josef Schmutzer

Zukunft wagen

Brigitte Finner

Auskunftsperson

Florian Lehner

Verwaltung

Mag.a Jutta Dieing

Otmar Feuerstein

Alois Höring

Schriftführer

Mag. Elmar Prantauer

Entschuldigt:

Liste Lech

Michael Zimmermann

Unser Dorf

Sandra Jochum

Zusammen uf Weg

Vizebürgermeisterin Mag.iur. Cornelia Rieser

Mag. Bruno Strolz

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 40. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.11.2023
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Gst.Nrn. 574/4 und 574/5
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Verwendungsvereinbarung gem. § 38a Raumplanungsgesetz abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech und der Hotel Alpenrose-Post Gesellschaft mbH.

- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes Hotel Alpenrose Bauphase 1
- 5 Information und Beschlussfassung: Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024
- 6 Information und Beschlussfassung: Voranschlag 2024
- 7 Neustart Vermarktung Veranstaltungssaal im Gemeindezentrum
- 8 Hotel Montana GmbH - Anbot auf Abschluss eines Mietvertrages für drei Stellplätze in der Zentrumsgarage
- 9 Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges
- 10 Verordnung der Gemeinde Lech zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen
- 11 Berichte
- 12 James Ticket für Gemeindevertreter:innen
- 13 Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian stellt fest, dass sämtliche Gemeindevertreter:innen zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird gem. § 41 Absatz 3 des Gemeindegesetzes beschlossen als Tagesordnungspunkt 12 „James Ticket für Gemeindevertreter:innen“ vor den Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ in die Tagesordnung mitaufzunehmen.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Gedenkminute für den Verstorbenen Matthias Jochum abgehalten.

Beschlüsse und Beratungen

- 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 40. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.11.2023

Bürgermeister Gerhard Lucian stellt fest, dass bisher weder mündlich noch schriftlich Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die 40. Sitzung der Gemeindevertretung vom 6. November 2023 eingebracht wurden, sodass die Verhandlungsschrift gem. § 47 Absatz 5 des Gemeindegesetzes als genehmigt gilt.

- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Gst.Nrn. 574/4 und 574/5

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian bringt vor, dass für den Abbruch und Neubau des Mitarbeiterwohngebäudes Haus Stubenbach ein Teilbebauungsplan zu erlassen ist. Er ersucht Dipl. Ing. Florian Lehner vom Raumplanungsbüro Dipl. Ing. Falch den erarbeiteten Teilbebauungsplan zu erläutern.

Dipl. Ing. Florian Lehner erklärt, dass ein Neubau über zwei Grundstücke (Gst.Nrn. 574/4 und 574/5 GB Lech) mit Tiefgarage errichtet werden soll. Der Neubau wird von der Wohnungseigentum Tirol „Gemeinnützige Wohnbau GmbH“ errichtet. Dazu wurde ein Baurechtovorvertrag mit der Gemeinde Lech abgeschlossen.

Die Planung von Architekt Johannes Kaufmann basiert auf einem Modulsystem, wobei eine Tiefgarage, sowie Erdgeschoss und zwei Obergeschosse mit Personalwohneinheiten errichtet werden soll. In den Gesprächen mit dem gemeinnützigen Wohnbauträger Wohnungseigentum Tirol wurde festgehalten, dass eine maximale BNZ von 75 vorstellbar ist. Das Projekt wurde bereits im Bauausschuss behandelt. Dipl. Ing. Florian Lehner erläutert den erarbeiteten Teilbebauungsplan, womit die Gebäudeabmessungen, Firsthöhe, Firstrichtung, Traufenhöhe, sowie die Art der baulichen Nutzung festgelegt werden.

Über eine Frage von Mag. Thomas Egger wird erklärt, dass das geplante Projekt eine BNZ von 74,7 aufweist. Es wird erklärt, dass insgesamt 63 Einheiten über drei Geschosse in unterschiedlicher Größe basierend auf dem von der Gemeinde Lech vorgegebenen Wohnungsmix geplant wurden.

Clemens Walch bringt vor, dass im Raumplanungsausschuss darüber gesprochen wurde, dass die BNZ gegenüber jedem anderen Bauprojekt argumentierbar sein muss und sich aus der derzeitigen Übernutzung des Bestandsgebäudes inkl. der noch nicht ausgenutzten 10%-Regelung sowie der Baunutzung des danebenliegenden unbebauten Grundstückes inkl. 10% ergeben soll und dazu eine entsprechende Berechnung vorgelegt werden soll.

Gemeinderat Wolfgang Huber bringt vor, dass das ursprüngliche Projekt eine BNZ von mehr als 75 aufgewiesen hat, wobei dies vom Raumplanungsausschuss abgelehnt wurde mit der Begründung, dass ein Projekt errichtet werden soll, welches eine vergleichbar mit anderen Fällen argumentierbare Baudichte (BNZ) aufweisen soll. Dazu wird die Baunutzung des bestehenden Gebäudes mit Ausnutzung der 10% Regelung sowie das Nachbargrundstück mit Ausnutzung der 10% Regelung als Basis für die Berechnung herangezogen. Clemens Walch erklärt, dass die Berechnung dazu bis jetzt noch nicht vorgelegt wurde. Nach eingehender Diskussion wird festgehalten, dass die Unterlagen betreffend BNZ Berechnung nachgereicht werden sollen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes (Änderung des Bebauungsplanes) im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 574/4 und 574/5 GB Lech gem. Plan vom Büro Dipl. Ing. Andreas Falch vom 07.12.2023, Plannummer: R16lech_51644, PL 313.

Der beschlossene Entwurf wird gem. § 29 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.f., vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde Lech im Internet veröffentlicht und während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jede:r Gemeindebürger:in oder Eigentümer:in von Grundstücken, auf die sich der Bebauungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

3 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Verwendungsvereinbarung gem. § 38a Raumplanungsgesetz abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech und der Hotel Alpenrose-Post Gesellschaft mbH.

Dieser Tagesordnungspunkt wird einstimmig vertagt, da derzeit noch Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Projektsicherungsvertrag vorliegen.

4 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes Hotel Alpenrose Bauphase 1

Dieser Tagesordnungspunkt wird einstimmig vertagt.

Mag. Thomas Egger ersucht, dass vom Büro Dipl. Ing. Falch zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes eine Berechnung der im Hotel Guggis möglichen Nettonutzflächen vorgelegt werden soll, damit die Ferienwohnungsnutzflächen entsprechend definiert werden können.

5 Information und Beschlussfassung: Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian erklärt, dass im Finanzausschuss ein Vorschlag für die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024 erarbeitet wurde. Dieser wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

Es entwickelt sich eine Diskussion betreffend Tourismusabgaben, wobei schlussendlich festgelegt wird die Gästetaxe ab 01. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2024 je Nächtigung und mit € 4,59 festzulegen und ab 1. Januar 2025 mit € 4,60 festzulegen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Information an die Betriebe erfolgt.

Zum Tourismusbeitrag entwickelt sich eine Diskussion, wobei schlussendlich festgelegt wird, den Hebesatz für den Tourismusbeitrag gemäß Vorschlag des Finanzausschusses für das Jahr 2024 mit 2,37 % der Bemessungsgrundlage festzulegen.

Die Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2024 werden einstimmig gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses, welcher der Verhandlungsschrift beigelegt wird, festgesetzt.

Die Verordnungen werden einstimmig wie folgt neu erlassen:

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE EINHEBUNG VON TOURISMUSBEITRÄGEN

Die Gemeinde Lech hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Februar 1991 gemäß dem damals diesbezüglich zur Anwendung gelangenden § 1 a des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978 i.d.F. LGBl. Nr. 5/1991 – nunmehr § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F.– zur Tourismusgemeinde erklärt und ist somit ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuhoben.

Für das Jahr 2024 wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2023 der Hebesatz für die Tourismusbeiträge gemäß § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., mit 2,37 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung von Tourismusbeiträgen (Tourismusbeiträgeverordnung) vom 22.12.2022, Zahl 101/2022-1715010 kgr, außer Kraft.

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE REGELUNG DER ABFALLGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 18. Dezember 2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr.116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Tourismusunternehmen zuzurechnen sind.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z. B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Behälterentleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für betriebliche Speisereste (Sautrank)
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenutzer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen und -wohnhäuser
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Restabfall
 - b) Gebühr für Sperrmüll
 - c) Gebühr für Sautrank
 - d) Gebühr für die Entleerung von Restabfallbehältern
 - e) Gebühr für die Entleerung von Bioabfallbehältern
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Z. B.:
 - Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr
 - und/oder Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen, Problemstoffen sowie Sperrmüll
 - und Gartenabfällen entstehen
 - Direkte Verwaltungs- und andere direkte Kosten
 - Anteilige Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und/oder Behandlung der Restabfälle, Bioabfälle, Sautrank und Sperrmüll verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll und für sperrige Gartenabfälle dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Bei in den folgenden Punkten genannten Entgelten handelt es sich jeweils um Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte, Ferienwohnungen und sonstige Abfallbesitzer wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe errechnet sich auf Basis des tatsächlichen Anfalls von Bio- und Restabfall der vorangegangenen Rechnungsperiode.
Sie beträgt für das laufende Jahr 18 Cent pro kg, mindestens jedoch 95,00 Euro pro Jahr.
- (3) Die Abfuhrgebühr beträgt:
- | | |
|--|---------------------|
| a) Für 60-Liter-Restabfallsäcke | 11,60 Euro |
| Für Benützer von Restabfallsäcken besteht eine Pflichtabnahme von 10 Säcken pro Jahr. Diese werden vorgeschrieben und können gegen Vorlage der Einzahlungsbestätigung abgeholt werden. | |
| b) Für Entleerungen von Behältern mit Restabfall | 0,50 Euro pro kg |
| c) Für Entleerungen von Behältern mit Bioabfall | 0,42 Euro pro kg |
| d) Für Sautränk | 0,30 Euro pro Liter |
| e) Für Abgabe von Sperrmüll | 0,45 Euro pro kg |
| f) Für Abgabe von Altholz | 0,45 Euro pro kg |
| g) Für Abgabe von Grünschnitt | 0,18 Euro pro kg |
| h) Die Abgabe von Altmetall, Elektrogeräten und Sonderabfall erfolgt gratis. | |

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Rest- und Bioabfallbehältern wird monatlich vorgeschrieben.
- (3) Grund- und Entleerungsgebühren sind jeweils innerhalb eines Monats ab Zustellung des Abgabenscheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für zusätzliche Restabfallsäcke ist bei deren Übernahme zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für Sperrmüll und sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle beim Haus abgeholt, sind die anfallenden Kosten gleich bei der Abholung zu bezahlen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 13.01.2012, Zahl 101/2012-628503/mfl, in der Fassung vom 28.03.2023, Zahl 101/2023 epr, außer Kraft

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE REGELUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 18. Dezember 2023 wird gemäß den §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBL.Nr. 58/1969, i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs.3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr.116/2016 und § 49 der Friedhofsordnung für die Gemeinde Lech verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Lech mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:
- Grabstättengebühren,
 - Verlängerungsgebühren,
 - Bestattungsgebühren und
 - Enterdigungsgebühren
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes gemäß § 49 der Friedhofsordnung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-------------|
| a) Einzelgräber für Kinder (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern) | 99,00 Euro |
| b) Einzelgräber für Erwachsene (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern) | 311,00 Euro |
| c) Doppel- (Familien-) gräber (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern) | 720,00 Euro |
| d) Urnen-Erdgräber | 224,00 Euro |

§ 4

Verlängerungsgebühren

- (1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.
- (2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lech sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach dem jeweils tatsächlich gegebenen Aufwand (Maschineneinsatz, Sach- und Personalaufwand).

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne erfolgt die Gebührenberechnung nach dem jeweils tatsächlich gegebenen Aufwand (Maschineneinsatz, Stunden- und Personenaufwand).

§ 7

Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

Die Friedhofsgebühren sind vom Bürgermeister durch Bescheid vorzuschreiben und werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben die Schuldner der Friedhofsgebühren.

- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§10

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Lech vom 28.07.2000, Zahl 101/2000 pk, in der Fassung vom 29.12.2021, Zahl 101/2021-1621482 msc, außer Kraft.

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE KANALORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 18. Dezember 2023 wird auf Grund des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F. sowie des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr.116/2016 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) erfolgt über Schmutzwasserkanäle, das sind Sammelkanäle für Abwässer. Als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
- (2) In Schmutzwasserkanäle dürfen ausnahmslos nur Abwässer eingeleitet werden.
- (3) Niederschlagswässer (=Tageswässer) dürfen ausnahmslos nicht in Sammelkanäle eingeleitet werden.
- (4) Die Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird sich jeweils auf die Schmutzwasserkanäle beziehen.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (2) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat die Behörde auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (3) Demnach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 ‰ zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, wobei der Rohrdurchmesser mindestens 15 cm zu betragen hat.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehandeln.

- (2) Wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet werden, hat die Behörde vor der Erlassung eines Anschlussbescheides den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- (3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
 - a) Niederschlagswässer (=Oberflächenwässer);
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
 - c) Waschwässer von Betonzubringerfahrzeugen und Fertigputzzubringerfahrzeugen u. ä.;
 - d) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - e) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - f) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich übliche Gerüche verbreiten;
 - g) Küchenabfälle, auch nicht in zerkleinerter Form, insbesondere Fette und Öle.

§ 6

Auflassung von Hausklärungen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so

zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, un-schädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 8 Anzeigepflicht

Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken an einen Sammelkanal.
- (3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
 - a) Auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit mindestens um 5 v.H. erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
 - b) Auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
- (4) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn Änderungen an der Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a – c des Kanalisationsgesetzes erfolgen.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- (2) Die Teileinheit der Bewertungseinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a des Kanalisationsgesetzes verringert sich bei Garagen um die Hälfte sodass sie 14,5 % der Geschossfläche der Garage beträgt.
- (3) Der Beitragssatz beträgt EUR 77,33 das sind 12 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 11 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren

§ 12 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.
- (3) Sämtliche Objekte und Betriebe und öffentliche Bauten haben spätestens mit dem Tag des Anschlusses an das Kanalnetz, Messeinrichtungen (Wasserzähler) einzubauen. Der Einbau der Wasserzähler ist durch befugte Fachleute herzustellen. Die Betreuung und die Kontrolle des periodischen Ablesens erfolgt über die Mitarbeiter des Wasserwerkes der Gemeinde Lech. Das Ablesen über die verbrauchten Wassermengen hat zu den festgesetzten Terminen durch die Objektbesitzer bzw. deren Vertreter zu erfolgen.

§ 13 Bemessung

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren sind die in der Zeit zwischen 01.11. und 30.4. sowie in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. verbrauchten Wassermengen zu Grunde zu legen. Die Wassermengen sind mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 14 zu vervielfachen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr in Höhe von 50 m³/Jahr zu veranschlagen. Es gilt der Gebührensatz gemäß § 14 Abs. 1.
- (4) Der Gebührenanspruch für die verbrauchsunabhängige Mindestgebühr entsteht am 1.1. des laufenden Jahres, für die Gebühr der verbrauchten Wassermenge am 1.5. des laufenden Jahres.

§ 14 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr beträgt im Zeitraum zwischen 01.11. und 30.04. EUR 4,32/m³.
- (2) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr beträgt im Zeitraum zwischen 01.05. und 31.10. EUR 0,44/m³.
- (3) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 15 Gebührenschildner

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 (Abgabenschuldner – Mitbesitzer) gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer bzw. der Inhaber haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 16 Sonderregelung

- (1) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte, nicht jedoch in diesem Gebäude befindliche bewohnbare Räume, ist von der Kanalbenutzungsgebühr befreit.
- (2) Bei Hallenbädern wird eine Füllung für die Kanalbenutzungsgebühr nicht berechnet, sofern die Entleerung dieser Bäder nicht in die Ortskanalisation erfolgt.

§17

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Lech vom 15.12.2017, Zahl 101 u. 811/2017-1215829 kgr, in der Fassung vom 22.12.2022, Zahl 101 u. 811/2022-1625389 kgr, außer Kraft.

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE REGELUNG DER WASSERGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 18. Dezember 2023 wird auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 3/1999 i.d.g.F., sowie des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wasserversorgungsbeiträge
 - b) Wasserbezugsgebühren
 - c) Wasserzählergebühr

- (2) Sämtliche Gebäude haben spätestens mit dem Tag des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz Messeinrichtungen (Wasserzähler) einzubauen. Der Einbau der Wasserzähler ist durch befugte Fachleute herzustellen. Die Betreuung und die Kontrolle des periodischen Ablesens erfolgt über die Mitarbeiter des Wasserwerkes der Gemeinde Lech. Das Ablesen über die verbrauchte Wassermenge hat zu den festgesetzten Terminen durch die Gebäudeinhaber bzw. deren Vertreter zu erfolgen.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind die Wasseranschlussgebühr und die Ergänzungsgebühr.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.
- (4) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- (2) Diese ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz. Für Ferienwohnungen wird ein Zuschlag von 50 % festgelegt.
- (3) Die Bewertungseinheit beträgt 29 % der Geschoßfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- (4) Bei Garagen reduziert sich die Bewertungseinheit auf 14,5 % dieser Geschossfläche.
- (5) Die Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschoße eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

- (6) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte wird von der Anschlussgebühr befreit mit Ausnahme der in diesem Gebäude enthaltenen bewohnbaren Räume.
- (7) Der Beitragssatz wird mit EUR 77,33 festgesetzt.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Abschluss der Vereinbarung über den Wasseranschluss.

§ 4

Ergänzungsgebühren

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Anschlussgebühren ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbeitrag zwischen der neuen und der bereits geleisteten Anschlussgebühr, wobei die bereits geleistete Anschlussgebühr unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzulegen ist. Für die Ermittlung der neuen Anschlussgebühr sind bei der Berechnung der Teileinheit nach § 3 Abs. 3 und 4 die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung der bereits geleisteten Anschlussgebühr berücksichtigt wurden.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 5

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren

§ 6

Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren sind – vorbehaltlich des Abs. 3 die in der Zeit zwischen 01.11. und 30.04 und in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. verbrauchten Wassermengen zu Grunde zu legen. Die erhobenen Wassermengen sind mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 8 zu vervielfachen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Grundgebühr von EUR 0,37/m² der Geschossfläche und Jahr zu veranschlagen. Die Nettogrundfläche von Garagen, die 10 % der Gesamtgeschossfläche des dazugehörigen Gebäudes übersteigt, ist von Entrichtung der Grundgebühr befreit. Diese Befreiungsbestimmung findet jedoch bei jenen Garagen keine Anwendung, die lediglich eine Fläche bis einschließlich 30 m² aufweisen.
- (4) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht am 1. 1. des laufenden Jahres, für die Gebühr der verbrauchten Wassermenge am 1. 5. des laufenden Jahres.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- (2) Der § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer bzw. der Inhaber haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 8

Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt für den Zeitraum 01.11. bis 30.04. EUR 1,44/m³.
- (2) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt für den Zeitraum 01.05. bis 31.10. EUR 0,15/m³.

- (3) Die Grundgebühr beträgt EUR 0,39/m² der Geschossfläche.
- (4) Die Jahresmiete für die Wasserzähler beträgt: für 4 m³ EUR 24,97, für 7 m³ EUR 40,26, für 16 m³ EUR 64,68, für 20 m³ EUR 64,68, für 30 m³ EUR 90,42 und für Sondergrößen je nach Eichaufwand.
- (5) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) Das Wirtschaftsgebäude aktiver Landwirte, nicht jedoch in diesem Gebäude enthaltene bewohnbare Räume, wird sowohl von der Wasserbezugsgebühr als auch von der Jahresmiete für den Wasserzähler gebührenbefreit.

§ 10

Diese Verordnung findet mit Ausnahme des § 8 Abs. 4 (Miete für die von der Gemeinde bereitgestellten Wasserzähler) nur für jene Gebäude Anwendung, die an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 15.12.2017, Zahl 101 u. 810/2027-1215831 kgr, in der Fassung vom 22.12.2022, Zahl 101 u. 810/2022-1713589 kgr, außer Kraft.

6 Information und Beschlussfassung: Voranschlag 2024

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian erklärt, dass der Voranschlag 2024 von der Finanzabteilung der Gemeinde Lech erarbeitet und dem Finanzausschuss und dem Gemeindevorstand vorgelegt wurde. Der Gemeindevorstand hat zum vorgelegten Voranschlag 2024 in der 49. Sitzung am 7. Dezember 2023 einstimmig eine befürwortende Stellungnahme abgegeben und hat der Gemeindevertretung empfohlen den Voranschlag in der vorliegenden Form zu genehmigen. Gemäß § 73 Abs. 4 des Vorarlberger Gemeindegesetzes wurde der Voranschlagsentwurf 2024 der Gemeindevertretung rechtzeitig zugestellt.

Bürgermeister Gerhard Lucian ersucht Alois Höring, Leiter der Finanzabteilung der Gemeinde Lech, den vorliegenden Voranschlag 2024 zu präsentieren und zu erläutern.

Um den Gemeindevertreter:innen eine Information und Sicherheit hinsichtlich des abgelaufenen Jahres 2023 zu geben, beginnt Alois Höring seine Ausführungen mit einer kurzen Präsentation einer „Vorschau / ForeCast zum Rechnungsabschluss des Jahres 2023“ der Gemeinde Lech. Der ForeCast 2023 wurde anhand des Buchungsstandes in der Buchhaltung (K5) per 06.12.2023 erstellt. Die wesentlichsten positiven Abweichungen in den Erträgen des Jahres 2023 finden sich in folgenden Positionen:

- Erträge aus eigenen Abgaben um € 459.000,00 höher als im Voranschlag 2023 budgetiert (Voranschlag 2023 € 8.062.000,00; ForeCast Rechnungsabschluss 2023 € 8.522.000,00)
 - Kommunalsteuer um € 4.000.000,00 höher als im Voranschlag 2023 budgetiert (Voranschlag 2023 € 2.750.000,00; ForeCast Rechnungsabschluss 2023 € 3.150.000,00)
 - Gästetaxe um € 120.000,00 niedriger als im Voranschlag 2023 budgetiert (Voranschlag 2023 € 3.170.000,00; ForeCast Rechnungsabschluss 2023 € 3.050.000,00)
 - Tourismusbeitrag um € 142.000,00 höher als im Voranschlag 2023 budgetiert (Voranschlag 2023 € 490.000,00; ForeCast Rechnungsabschluss 2023 € 632.000,00)
- Erträge aus Gebühren um € 100.000,00 höher als im Voranschlag 2023 budgetiert (Voranschlag 2023 € 3.417.000,00; ForeCast Rechnungsabschluss 2023 € 3.517.000,00)

- Abfallgebühren um € 100.000,00 höher als im Voranschlag 2023 budgetiert (Voranschlag 2023 € 1.000.000,00; ForeCast Rechnungsabschluss 2023 € 100.000,00)

Es wird festgehalten, dass sich das Nettoergebnis des Jahres 2023 mit rund € - 2.560.000,00 negativ darstellen wird (Voranschlag € - 4.232.000,00). Im Vergleich zum Voranschlag 2023 konnten bei den Erträgen voraussichtlich Mehreinnahmen im Vergleich zum Voranschlag 2023 von rund € 970.000,00 erzielt werden, und bei den budgetierten Aufwendungen mit Minderausgaben von rund € 700.000,00 realisiert werden.

Das Handout Vorschau / ForeCast zum Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde Lech wird der Verhandlungsschrift angehängt.

Um den Gemeindevertreter:innen eine bessere Einschätzung zum vorliegenden Voranschlag 2024 zu geben, erläutert Alois Höring vorab die gravierendsten Veränderungen im Voranschlag im Vergleich zum Status in der Budgetklausur im Herbst 2023.

Anschließend präsentiert Alois Höring den vollständigen Voranschlag 2024 anhand eines Handouts, welches allen anwesenden Gemeindevertreter:innen ausgehändigt wurde und der Verhandlungsschrift beigelegt wird.

Es sind Gesamterträge von € 28.019.185,72 und Gesamtaufwendungen von € 29.347.136,93 geplant.

Die „Erträge aus eigenen Abgaben“ (Zeile 2111) steigen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um € 2.863.826,00 auf € 13.249.190,00.

Die „Erträge aus Gebühren“ steigen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um € 480.716,00 auf € 3.331.200,00.

Die „Erträge aus Leistungen“ (Zeile 2114) steigen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um € 396.695,00 auf € 3.717.499,00. Unter dem Ansatz 030000+816200 Bauverwaltung/Bauamt wurden für die Leistungen der Bauverwaltung an andere Gemeinden Erträge von € 69.120,00 geplant. Auf Rückfrage von Clemens Walch, warum sich der Betrag im Jahr 2024 im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Jahres 2022 fast halbiert hat, wurde festgestellt, dass im Rechnungsabschluss 2022 zwei Jahre, und zwar das Jahr 2021 und das Jahr 2022 abgerechnet wurden.

Die „Transfererträge von Trägern öffentlichen Rechts“ steigen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um € 1.505.665,00 auf € 2.557.890,00. Die Steigerung ist vor allem auf die 3. Corona Gemeindehilfe des Landes Vorarlberg zurückzuführen. In Abstimmung mit dem Land Vorarlberg wurde dafür ein Betrag von € 1.460.000,00 unter Ansatz 947000+861900 geplant. Auf Rückfrage den bisherigen Coronahilfen werden die 1. Corona Gemeindehilfe im Jahr 2020 mit € 166.842,00 und die 2. Corona Gemeindehilfe im Jahr 2021 mit € 696.000,00 genannt.

Der Ausgabenbereich „Personalaufwand“ (Zeile 2211, 2212, 2214) steigt im Vergleich zum Voranschlag von 2023 um € 751.035,00 auf € 5.835.234,00. Die Erhöhung ist einerseits auf eine Index- und Gehaltsanpassung der Landes- und Gemeindebediensteten für das Jahr 2024 im Ausmaß von 11% zurückzuführen und andererseits sind im Beschäftigungsrahmenplan des Jahres 2024 drei neue Planstellen und drei Stellen für Praktikantinnen vorgesehen.

Der Ausgabenbereich „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter“ (Zeile 2221) steigt im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um € 229.801,00 auf € 1.379.046,00. Unter diesem Bereich fallen im Wesentlichen Treibstoffe (€ 688.185,00), Brennstoffe (€ 261.502,00), geringwertige Wirtschaftsgüter (€ 154.250,00), Chemische Mittel für ARA und Waldbad (€ 63.000,00), Reinigungsmittel (€ 15.000,00) und Druckkosten für Druckwerke (€ 11.300,00).

Der Ausgabenbereich „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ (Zeile 222) steigt im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um € 775.295,00 auf € 3.739.814,00. Unter diesem Bereich fallen im Wesentlichen Stromkosten (€ 334.600,00), Entgelte an Abfuhrunternehmen (€ 337.700,00), Betreiberentgelt Ortsbus (€ 2.400.000,00) und Beratungskosten (€ 429.300,00).

Instandhaltungsaufwendungen (Zeile 2224) steigen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um € 428.757,00 auf € 1.876.213,00. Nach Rückfrage von Mag. Thomas Egger erklärt Peter Scrivener, dass der Großteil der im Jahr 2023 „verschobenen Investitionen“ nun im Voranschlag 2024 enthalten sind.

Der Ausgabenbereich „Sonstiger Sachaufwand“ (Zeile 2225) steigt im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um € 530.054,00 auf € 3.245.280,00. In diesem Bereich sind die zu leistenden Kosten für die Sicherheitswache von € 80.000,00 sowie die Entgelte an Entsorgungsunternehmen im Rahmen der Abfallbeseitigung geplant.

Auf Nachfrage von Clemens Walch führt Alois Höring aus, dass im Jahr 2024 im Bereich des Gemeindezentrums Lech für Strom, Wärme, Instandhaltung und Versicherung rund € 202.000,00 angesetzt sind.

Alois Höring erläutert die für das Jahr 2024 geltenden Wertgrenzen unter Bezugnahme auf die Finanzkraft der Gemeinde Lech gemäß § 73 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

Auf Nachfrage wird GR Stefan Muxel bestätigt, dass die Gemeinde Lech einen Kassenkredit in Höhe von € 2.178.440,00 für maximal neun Monate im Jahr 2024 aufnehmen kann. Dies entspricht 20 % der Finanzkraft 2024 der Gemeinde Lech.

Mag. Thomas Egger stellt ergänzend fest, dass alle Investitionen mit Ausnahme des Gemeindezentrums aus Kreditaufnahmen zu finanzieren sein werden. Zudem führt er aus, dass die Personalaufwendungen in den letzten Jahren massiv gestiegen sind und sieht eine Konsolidierung Lichtjahre entfernt.

Mag. Thomas Egger stellt einige Zahlen aus dem Jahresabschluss der Gemeinde Seefeld dar und ersucht seine Auswertungen dem Protokoll als Beilage anzuhängen. Es wird von verschiedenen Gemeindevertreter:innen die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der dargestellten Zahlen mit der Situation der Gemeinde Lech in Frage gestellt.

Clemens Walch verweist auf die Ausführungen von Dr. Peter Pilz im Rahmen der Budgetklausur im Herbst 2023 und gibt zu bedenken, dass die im Voranschlag 2024 enthaltenen Investitionen über dem Richtwert von € 3.000.000,00 Millionen an Investitionen liegen würden. Zudem gibt er im Zusammenhang mit der Lech Zürs Tourismus GmbH zu bedenken, ob diese noch zeitgemäß geführt wird. Seines Erachtens ist diese Organisation zu groß, zu unflexibel und erfüllt Ihre Aufgaben schon lange nicht mehr. Er schlägt vor diese zu verschlanken und neu aufzustellen.

GR Johannes Pfefferkorn findet den Vergleich der Gemeinde Seefeld mit der Gemeinde Lech fast grob fahrlässig, da man die Situationen und Hintergründe nicht miteinander vergleichen könne und gibt zu bedenken, dass die Tourismusgesetze in Tirol und Vorarlberg nicht vergleichbar sind. Zudem führt er aus, dass sich die Lech Zürs Tourismus GmbH innerhalb der Budgetzahlen der Konsolidierung bewegt.

Peter Scrivener bringt zum angesprochenen Vergleich mit Seefeld vor, dass in Lech mit den Gebäuden Lechwelten und Dorfhüs Gegenwerte geschaffen wurden, wohingegen in Seefeld die Verschuldung durch eine Veranstaltung entstanden ist.

Clemens Walch ersucht Dr. Gregor Hoch um den Schlusssatz aus dem Prüfbericht der Lech Zürs Tourismus GmbH zum Jahresabschluss per 31. Oktober 2022. Dr. Gregor Hoch ersucht um Verständnis,

dass er den Satzesatz losgelöst nicht vortragen will, da dieser aus dem Kontext gerissen ein falsches Bild der Situation ergeben würde. Er schlägt vor den Prüfbericht dem Protokoll als Beilage anzuschließen.

GR Stefan Muxel führt aus, dass ihm der Vergleich mit Seefeld ebenfalls nicht gefällt. Er regt an, dass die vorliegenden Probleme gemeinsam angegangen und in enger Zusammenarbeit gelöst werden und dabei sachlich offene Fragen zu beantworten sind. Er möchte, dass Lech wieder eine unternehmerfreundliche Gemeinde wird.

Mag. Thomas Egger führt aus, dass die vorliegende Studie der RTG zum Gemeindezentrum Lech zu aktualisieren ist, um die daraus notwendigen Informationen zu erhalten. Er weist darauf hin, dass er bei den Gebühren und Abgaben 2024 zugestimmt hat und führt aus, dass er dem vorliegenden Voranschlag 2024 der Gemeinde Lech nicht zustimmen wird.

Brigitte Finner erklärt, dass sie sich unter Kontaktaufnahme mit der Gebarungskontrolle des Landes Vorarlberg Mag. (FH) Richard Peter und der BH Bludenz Dr. Harald Dreher auf diese Sitzung vorbereitet habe und ihre Zweifel zum vorliegenden Voranschlag dabei nicht ausgeräumt werden konnten. Es fehlen ihr insbesondere Einsparungen und diverse Evaluierungen in verschiedenen Bereichen. Sie bringt weiters vor, dass es immer wieder zu Verschiebungen im Bereich notwendiger Instandhaltungen kommt. Aus diesen Gründen wird sie dem Voranschlag 2024 nicht zustimmen.

Mag. Petra Pfefferkorn-Walser bringt vor, dass der Tourismus in Lech massiv gestärkt werden muss. Derzeit ist die Leistung und die Führung der Lech Zürs Tourismus GmbH nicht zufriedenstellend und es werden ihres Erachtens nur ausgewählte Betriebe unterstützt. Es bedarf in diesem Bereich dringend Veränderungen.

Bürgermeister Gerhard Lucian bedankt sich bei Alois Höring und seinem Team für die gute Aufbereitung der Unterlagen zum Voranschlag 2024 und ersucht um Beschlussfassung des Voranschlags 2024.

Der vorgelegte Voranschlag 2024 wird mehrstimmig (Stimmenverhältnis 12:5) genehmigt.

7 Neustart Vermarktung Veranstaltungssaal im Gemeindezentrum

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian informiert, dass hierzu ein Termin am Mittwoch, 20.12.2023 stattfindet, wo eine umfassende Information erfolgen soll, um dann eine Entscheidung herbeiführen zu können.

Brigitte Finner bringt vor, dass der Termin so kurz vor Weihnachten in der Hochsaison nicht möglich sei.

Mag. Thomas Egger erklärt ebenfalls, dass zu diesem Zeitpunkt Hochbetrieb ist und er jedenfalls keine Zeit habe. Er bringt vor, dass in einer Gemeindevertretungssitzung erklärt wurde, dass die Gebarungsstelle des Landes Vorarlberg eine umfangreiche Antwort auf die Anfrage der Gemeinde gegeben habe. Laut Auskunft von Mag. Richard Peter seitens der Gebarungsstelle (Abteilung IIIc des Amtes der Vorarlberger Landesregierung) ist noch keine abschließende Stellungnahme gemacht worden, weil nach wie vor noch auf die Beantwortung von Fragen der Gemeinde gewartet wird. Mag. Thomas Egger zitiert aus einem Schreiben von Mag. Richard Peter. Er erklärt, dass man über das Antwortschreiben von Mag. Richard Peter offensichtlich nicht diskutieren will und es soll in zwei Tagen etwas präsentiert werden, wo die Aufsichtsbehörde noch nicht einmal beantwortet hat, ob es geht oder nicht. Auch die Frage, warum die LZTG nicht zur Vermarktung des Saales im Stande ist, sei nicht beantwortet worden.

Bürgermeister Gerhard Lucian erklärt, dass die Detailfragen erst beantwortet werden können, wenn von der Gemeindevertretung festgelegt wird, was man in dieser Angelegenheit tun will. Wenn in der Gemeindevertretung darüber eine Meinungsbildung erfolgt ist, wird die Gebarungsstelle eine Antwort erhalten. Des-

halb wurde im Gemeindevorstand beschlossen, dass am Mittwoch noch eine umfassende Information gemacht werden soll, damit man sich in der Gemeindevertretung eine Meinung bilden kann.

Brigitte Finner bringt vor, dass sie Mag. Richard Peter kontaktiert habe. Sie möchte im Vorfeld das 7-seitige Statement von Mag. Richard Peter samt den Fragen an die Gemeinde Lech haben, weil diese Angelegenheit jedenfalls genehmigungspflichtig sei und sie die Einschätzung von Mag. Richard Peter dazu zeitnah im Vorfeld haben möchte.

Dr. Gregor Hoch bringt vor, dass die vorgesehene Präsentation hinsichtlich Zahlen mehr ins Detail geht und eine gewisse Komplexität aufweist (wie entwickeln sich die Kosten, was verdient die Gemeinde daran, etc). Es gibt verschiedene Varianten wie man die angedachte Idee aufgleisen kann. Es wurde nun vorgeschlagen, dass am Mittwoch noch einmal gemeinsam darüber gesprochen und diskutiert werden soll. Dies sei keine Gemeindeangelegenheit sondern eine private Idee von Markus Prodingner und ihm. Es sollte dazu eine gewisse Grundeinigkeit seitens der Gemeindevertretung bestehen und es wäre gut, dass die gesamte Gemeindevertretung dazu umfangreich informiert wird und man daher den Termin allenfalls verschieben könnte.

GR Stefan Muxel erklärt, dass er derzeit nur dieses Model kennt und keine Alternative. Die Zeit drängt und er ist froh, dass wenigstens ein Vorschlag erarbeitet wurde. Man habe einen Saal im Gemeindezentrum, welcher nun fertiggestellt wird, und muss nun schauen, dass es bestmöglich funktioniert. Daher ist diese Angelegenheit dringendst einer guten Lösung zuzuführen.

Mag. Thomas Egger bringt vor, dass in der letzten Tourismusbeiratssitzung von Michael Zimmermann gesagt wurde, dass die LZTG eigentlich keinen Auftrag für die Vermarktung dieses Saales habe. Das kann nicht sein. Aus dem Jahr 2018 gibt es ein Konzept und jetzt habe die LZTG offensichtlich die Meinung, dass sie mit dem Gemeindezentrum eigentlich gar nichts zu tun habe. Die 30 Cent Gästetaxe fließen dem Budget der LZTG zu, was damals beschlossen wurde und jetzt ist niemand mehr zuständig für die Vermarktung des Saales. Die LZTG ist eine Vermarktungsorganisation und es stellt sich die Frage, wieso man eine 2. Organisation braucht und man nicht in der Lage ist den Auftrag zur Vermarktung des Saales an die LZTG zu vergeben. Dass man heute vor der Situation steht, dass man nun wenigstens eine Variante hat entsetze ihn, das bedeutet, dass die Verantwortlichen für den Bau des Gemeindezentrums offensichtlich die letzten 6 Jahre nicht oder zumindest nicht erfolgreich über dieses Thema nachgedacht haben. Die Ernsthaftigkeit in dieser Angelegenheit wird hinterfragt.

GR Johannes Pfefferkorn bringt vor dass die Fraktion Unser Dorf in der letzten Sitzung einen Antrag zum Thema Vermarktung Veranstaltungssaal schriftlich eingebracht und verlesen hat, dann ist nach der letzten Gemeindevorstandssitzung eine Einladung für den Termin am kommenden Mittwoch herausgegangen und jetzt sei er sehr verwundert, dass genau die Fraktion, die diesen Antrag eingebracht hat, an diesem Tag keine Zeit hat.

Brigitte Finner erklärt, dass sie sich schon länger zu Wort gemeldet habe und es eine Rangordnung gibt, die nicht eingehalten wird. Nach einem Wortwechsel mit Bürgermeister Gerhard Lucian erklärt dieser, dass sie eine Ruhe geben soll. Sie erklärt, dass es mit der LZTG bereits eine bestehende Vermarktungsorganisation gibt und jetzt nicht wieder zusätzliche Kosten produziert werden sollen und dies auch von Mag. Richard Peter so gesehen wird. Tourismusdirektor Hermann Fercher habe sich bei der Möblierung der Büros sehr engagiert eingebracht wohingegen bei der eigentlichen Kernkompetenz der LZTG der Vermarktung des Saales niemand dafür zuständig ist. Da stimme etwas mit den Kompetenzen nicht.

Dann verlässt Brigitte Finner die Sitzung.

Der Tagesordnungspunkt 7) wird vertagt.

8 Hotel Montana GmbH - Anbot auf Abschluss eines Mietvertrages für drei Stellplätze in der Zentrumsgarage

Bürgermeister Gerhard Lucian bringt vor, dass von der Ortlieb Hotel Montana GmbH ein Anbot auf Abschluss eines Mietvertrages für drei Stellplätze in der neuen Zentrumsgarage eingebracht wurde.

Das Anbot mit dem darin enthaltenen abzuschließenden Mietvertrag wurde der Gemeindevertretung voll inhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Mieterin verpflichtet sich nach Annahme des Mietanbotes durch die Vermieterin an diese pro Abstellplatz für die gesamte Laufzeit des Mietvertrages als Mietvorauszahlung den gesamten Mietzins in Höhe von. € 75.270,00 zzgl. einer allfälligen gesetzlichen MwSt. je Stellplatz zu bezahlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Anbot der Ortlieb Hotel Montana GmbH auf Abschluss eines Mietvertrages für drei Stellplätze in der Zentrumsgarage anzunehmen.

9 Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian bringt vor, dass die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges im Budget aufgenommen wurde. Er ersucht Martin Schneider und den Obmann des Kommunalausschusses Peter Scrivener der Gemeindevertretung die erforderlichen Informationen zu diesem Tagesordnungspunkt zu geben.

Peter Scrivener erklärt, dass die geplante Fahrzeugbeschaffung budgetiert ist. Er erklärt, dass man einen Gesamtplan über die gesamten Fahrzeuge der Gemeinde Lech und die Fahrzeuge der Feuerwehr erstellt hat, damit man einen Überblick über den notwendigen Austausch von Fahrzeugen bekommt und so gut es geht vermieden werden soll, dass gleichzeitig mehrere Fahrzeuge angeschafft werden müssen. Ein Fahrzeug hat eine Lebensdauer von ca. 30 Jahren und der Austausch der Fahrzeuge wurde meist aufgrund des erstellten Fahrzeugkonzeptes durchgeführt. Die Feuerwehr Lech hat sich ebenfalls mit dem Thema Konsolidierung Gemeindehaushalt und Einsparungsmöglichkeiten befasst. Man hat Sachverständige beauftragt die Fahrzeuge zu beurteilen, wobei festgestellt wurde, dass es die Möglichkeit gibt, die Drehleiter noch einmal für einen längeren Zeitraum zu behalten, da der technische Zustand dieses Fahrzeuges noch sehr gut ist. Es wurde daher vorgeschlagen keine neue Drehleiter zu kaufen, sondern das Fahrzeug, das den schlechtesten technischen Zustand aufweist, zu tauschen. Das nun geplante Fahrzeug sollte den Tankwagen BJ1994 ersetzen. Beim geplanten Fahrzeug handelt es sich um ein Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB-C). Es wurde über die Bundesbeschaffung GmbH eine Ausschreibung für das geplante Löschfahrzeug gemacht. Dabei werden österreichweit Feuerwehrfahrzeuge ausgeschrieben und dadurch kann ein besserer Preis erzielt werden. Die Gesamtkosten des Fahrzeuges belaufen sich auf € 685.050,04 brutto und liegen somit unter dem vorgesehenen budgetierten Ansatz von € 700.000,00. Abzüglich der Förderung, welche in Höhe von 40% der Gesamtkosten gewährt wird, ergeben sich für die vorgesehene Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges Gesamtkosten für die Gemeinde Lech in Höhe von € 401.030,02 brutto.

Von Martin Schneider werden die techn. Details und die Vorteile des anzuschaffenden Fahrzeuges umfassend erläutert. Beim nun vorgesehenen geplanten Fahrzeug gibt es keinen Wassertank mehr. Es handelt sich um ein Fahrzeug mit Doppelkabine. Im Bereich von Wassertank und Einbaupumpe finden 4 Rollcontainer Platz. Diese Rollcontainer bieten die Möglichkeit bei neuen Herausforderungen in Zukunft flexibel zu sein.

Peter Scrivener bringt vor, dass es wichtig ist, dass man noch vor Jahreswechsel den Beschluss zur Anschaffung fasst, damit das Fahrzeug zum angegebenen Preis bestellt werden kann. Das geplante Fahrzeug ist für das Budget 2025 vorgesehen. Dies hängt mit der Lieferzeit des Fahrzeuges zusammen. Martin Schneider erklärt abschließend, dass die Kosten des Fahrzeuges in Höhe von. € 435.050,04 brutto fix sind. Die Kosten von Beladung in Höhe von € 150.000,00 und Rollcontainer in Höhe von € 100.000 sind Annahmen, wobei man davon ausgehen kann, dass diese Kosten niedriger sein werden. Sollte sich eine Erhöhung der Kosten ergeben müsste ein Nachtragsbeschluss gefasst werden.

Über eine Frage wird erklärt, dass das Fahrzeug jetzt bestellt und im Sommer 2025 geliefert wird.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB-C zu den genannten Gesamtkosten in Höhe von € 685.050,04 brutto anzuschaffen.

10 Verordnung der Gemeinde Lech zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Bürgermeister Gerhard Lucian bringt vor, dass wie jedes Jahr die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Lech zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen neu zu erlassen ist.

Nach eingehender Diskussion betreffend Anpassung der Bauzeiten beschließt die Gemeindevertretung einstimmig gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 i.d.g.F. nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu erlassen:

§ 1

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Lech, ausgenommen des Ortsteiles Zürs:

- 1) a) Von Samstag, den 22.06.2024 bis einschließlich Samstag, den 31.08.2024 gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten.

b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten nur für Installationszwecke dürfen in der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.08.2024 lediglich von Montag bis Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes 24.06.2024 bis 31.08.2024 ausnahmslos untersagt. Von Montag, den 02.09.2024 bis einschließlich Samstag, den 23.11.2024 dürfen Schremmarbeiten im Freien lediglich von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

c) Von Montag, den 01.07.2024 bis einschließlich Samstag, den 31.08.2024 ist der Einsatz von Kleinbaggern bis maximal 8 t für Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
- 2) Von Montag, den 17.06.2024 bis einschließlich Samstag, den 21.09.2024 ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt. Der Einsatz von Rasenmähern unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
- 3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
- 4) Die Situierung der Baustelleneinrichtungen ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen zu umgeben. Für einen allenfalls vorgesehenen Sichtschutz ist der von der Gemeinde Lech vorgegebene Sichtschutz zu verwenden.
- 5) Ab 24.06.2024 bis einschließlich 31.08.2024 ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftweg möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.
- 6) Bis spätestens 23.11.2024 sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ab diesem Zeitpunkt ist jede Bautätigkeit einzustellen.

- 7) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis einschließlich 21.04.2024 jede Bautätigkeit einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.
- 8) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
- 9) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sowie Bauzäune sind gegen Sturm abzusichern.
- 10) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
- 11) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 18 Baugesetz.
- 12) Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig begründeten Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für den Ortsteil Zürs:

- 1) Die Bautätigkeit darf in der Zeit vom 17.06.2024 bis einschließlich 21.09.2024 nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeübt werden.
- 2) § 1 Abs. 1, 3 bis 12 gilt sinngemäß.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

§ 4

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

§ 5

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 05.12.2022 ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 22.12.2022, 101/2022, Zahl 101/2022-1704346 kgr, außer Kraft gesetzt.

11 Berichte

Der Vorsitzende Bürgermeister Gerhard Lucian berichtet, dass im Jahr 2024 eine Reihe von Feierlichkeiten in der Regio Klostertal Arlberg stattfinden und dazu eine Arbeitsgruppe beziehungsweise ein Festausschuss zur Koordination eingerichtet wird. Er ersucht, dass jemand aus der Gemeindevertretung Lech im Festausschuss mitarbeiten sollte. Elias Beiser erklärt sich dazu bereit.

Bürgermeister Gerhard Lucian berichtet, dass die An- und Abreise mit dem Arlbergexpress am Schloßkopfparkplatz leider nicht funktioniert. Diese wird wieder bei der Talstation der Bergbahn Oberlech abgewickelt. Hinsichtlich der Hoteltaxis wird das Sicherheitswacheorgan die Anweisungen zur Abwicklung treffen. Die unterirdische An- und Abreise funktioniert sehr gut. Wichtig ist, dass die Gäste gut informiert werden.

Weiters berichtet er, dass wichtig ist, wenn man mit dem Ortsbus fährt, dass ein gültiger Fahrausweis vorliegt. Das Sicherheitswacheorgan ist angewiesen, dies zu kontrollieren. Es gibt Einzelfahrtickets, James-Tickets, Skipässe, Mobilitätskarte, etc.

Clemens Walch erklärt, dass vom Verkehrsausschuss in den nächsten Tagen eine Information herausgegeben wird. Der Verkehrsausschuss sei sehr engagiert und habe Entscheidungen getroffen, welche auch kommuniziert wurden und es ist ihm unerklärlich, dass falsche Informationen betreffend Arlbergexpress herausgegeben wurden.

GR Stefan Muxel gibt einen Bericht aus dem Bauausschuss ab. Es wurden 25 Sitzungen mit über 300 Tagesordnungspunkten abgehalten. Es geht dabei insbesondere um das Ortsbild, die Gestaltung etc. Er bedankt sich bei allen Mitgliedern für die engagierte Arbeit. Das Engagement im Bauausschuss ist sehr groß, wobei Kleinigkeiten die gute Stimmung im Bauausschuss trüben. Es gibt einige Themen, die nicht zufriedenstellend erledigt wurden (z.B. Lärmschutzwand, Mitsprache beim Schulplatz, Ladestation, Container Skikindergarten, Beleuchtungen, beachflags, Förderband in Zürs etc.). Es ist daher vorgesehen, dass der Bürgermeister zu einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses eingeladen wird um dies gemeinsam zu besprechen und gewisse Angelegenheiten zu klären.

12 James Ticket für Gemeindevertreter:innen

GR Johannes Pfefferkorn schlägt vor, allen Gemeindevertreter:innen wie bisher üblich das James Winterticket als Weihnachtsgeschenk zu geben.

Es wird einstimmig beschlossen, dass alle Gemeindevertreter:innen als Weihnachtsgeschenk das James-Ticket erhalten.

13 Allfälliges

Dr. Gregor Hoch bringt vor, dass er es gut findet, dass die Gemeinde das Feuerwehrauto über die Bundes Beschaffungs GmbH bestellt.

Es wird festgelegt, dass die Präsentation der Idee Lechwelten am Dienstag, 9. Januar 2024 um 14.30 Uhr im Seminarraum Hotel Krone stattfindet. Dazu ergeht eine Einladung.

Abschließend ersucht Mag.a Dr. Petra Pfefferkorn-Walser in Zukunft untereinander um ein gutes Miteinander.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz steht es den Gemeindevertretern/innen frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen wäre. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Ende der Sitzung: 23.30 Uhr

Der Schriftführer



Mag. Elmar Prantauer



Der Vorsitzende



Bürgermeister Gerhard Lucian